



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 05

Neustadt a.d. Waldnaab, den 17. März 2017

47. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Markt Mantel für die Brunnen I und II der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel-Weiherhammer



Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Markt Mantel für den Brunnen III der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel-Weiherhammer



Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Püchersreuth und im Markt Floß, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Püchersreuth (Brunnen I und II)



Abfallwirtschaft; Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) – Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz



Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Muglhofer Gruppe“



Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Muglhofer Gruppe“ für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband



Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) bei Wildvögeln in Bayern - Allgemeinverfügung





Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Markt Mantel für die Brunnen I und II der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel-Weiherhammer

Vom 15.03.2017

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet im Markt Mantel für die Brunnen I und II der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel-Weiherhammer vom 05.09.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 22.09.1994, Nr. 12) **wird aufgehoben.**

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 15.03.2017
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat



Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Markt Mantel für den Brunnen III der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel-Weiherhammer

Vom 15.03.2017

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet im Markt Mantel für den Brunnen III der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel-Weiherhammer vom 05.09.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 22.09.1994, Nr. 12) **wird aufgehoben**.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 15.03.2017
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat

Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Püchersreuth und im Markt Floß, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Püchersreuth (Brunnen I und II)

Vom 15.03.2017

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erläßt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Püchersreuth und im Markt Floß, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Püchersreuth (Brunnen I und II auf den Grundstücken Fl.Nr. 619 der Gemarkung Püchersreuth und Fl.Nr. 195 der Gemarkung Gailertsreuth) vom 08.04.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 03.05.1995, Nr. 3) **wird aufgehoben.**

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 15.03.2017

Landratsamt

Andreas Meier

Landrat

Abfallwirtschaft;

Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung vom 31.03.1979, zuletzt geändert am 22.02.2016

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2017 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2 vom 15.02.2017 auf den Seiten 10 und 11.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 08.03.2017

Scharnagl Wolfgang

Regierungsinspektor



Verbandssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
„Muglhofer Gruppe“

Einleitung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer-Gruppe erlässt aufgrund der Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

V E R B A N D S S A T Z U N G

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt/WN.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

1. die Stadt Weiden i. d. OPf.
2. die Gemeinde Theisseil und
3. die Gemeinde Irchenrieth

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung umfasst:

1. Bei der Stadt Weiden i. d. OPf. das Gebiet der Gemeindeteile: Unterhöll, Mitterhöll, Muglhof, Matzlesrieth, Öedenthal und Trauschendorf,
2. bei der Gemeinde Theisseil das Gebiet der Gemeindeteile: Aich, Roschau, Harlesberg, Hammerharlesberg, Edeldorf, Wilchenreuth, Theisseil, Letzau, Schammesrieth, Rammelberg, Oberhöll und Görnitz
3. bei der Gemeinde Irchenrieth das Gebiet östlich der B22, welches die Einrichtung der Lebenshilfe e.V. dient, sowie die Einöde, Im Kreuth 1

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

(6) Der Zweckverband liest die Zähler auf Kosten der Verbandsmitglieder ab.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 10.000 m³ das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen. Diese Regelung gilt erstmals mit Inkrafttreten der Satzung:

Stadt Weiden i. d. OPf.:	2 Verbandsräte.
Gemeinde Theisseil:	7 Verbandsräte und
Gemeinde Irchenrieth:	3 Verbandsräte.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, den Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre.

Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es 1/3 der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. sind von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf., der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse

(Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung
10. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken

2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 510,00 € mit sich bringen, sofern nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gemäß §12 Abs. 2 Satz 3 gegeben ist.

und

3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten

§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehört insbesondere auch die Entscheidung über das Eingehen überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall, soweit diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbands vorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 510 € mit sich bringen.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 12 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschaft- und Haushaltsführung

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes ergibt.

§ 15 Haushaltssatzung

(1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst 4 Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Gebiet der Verbandsmitglieder (§ 3) bezogenen Wassermengen vom vorletzten Jahr.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder (§ 3) abgenommenen Wassermengen.

§ 17 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben;

- a) Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll),
- b) die Wassermengen im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage),
- c) der Investitionskosten-Umlagebetrag, der auf einen 1 cbm Wasser im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz),
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll),
- b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage),
- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1 cbm Wasser der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz),
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit 1/4 ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis I v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann den Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige 1/4 jährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 18 Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d. Waldnaab geführt. Die Übertragung von Verwaltungsarbeiten des Zweckverbands auf die Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d. Waldnaab ist durch Zweckvereinbarung geregelt.

§ 19 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuss binnen 3 Monaten örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.

(4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab.

IV.Schlussbestimmungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in einem amtlichen Verkündigungsblatt anordnen.

§ 21 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Dies gilt nicht für Anlagevermögen, das von mehreren bisherigen Verbandsmitgliedern zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung benötigt wird. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis den von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.03.1974 zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19.12.2001 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab 1/2002) außer Kraft.

Theisseil, 15.03.2017

Marianne Rauh

Verbandsvorsitzende

Entschädigungssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
„Muglhofer Gruppe“

für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.02.2017

die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für Ihre Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen in der Verbandsversammlung.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für Ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz Ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) ¹Die gekorenen Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungspauschale in Höhe von 20,00 € je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (2) Arbeitnehmer erhalten außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag neben der Sitzungspauschale eine Verdienstausschlagentschädigung je Stunde Sitzungsdauer in Höhe von **15,00 €**, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit vor 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. € 390.

(2) Ferner gilt für Fahrten im Verbandsgebiet eine Fahrkosten- Pauschalregelung für den Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende erhält für die im Verbandsgebiet getätigten Fahrten eine ½ jährliche Pauschalvergütung von € 200,-. Aufzeichnungspflichten für diese Fahrten entfallen somit.

§ 5 Entschädigung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung, die nach TVöD EG 10 Stufe 6 vergütet wird und bei einem Stunden-Umfang von 3,42 Stunden wöchentlich liegt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung beträgt die Entschädigung € 384,73.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich nachschüssig ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung ausbezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.

Theisseil, 06.03.2017

Marianne Rauh Verbandsvorsitzende

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) bei Wildvögeln in Bayern

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 bzgl. der Pflicht zur Aufstallung von Geflügel sowie die Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 bzgl. des Verbots von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel werden mit Ausnahme folgender Gebiete aufgehoben:

Stadt Pleystein: Pleystein, Vöslesrieth, Peugenhammer, Pingermühle, Finkenhammer, Bartlmühle, Trutzhofmühle

Die Grenzverläufe der Schutzzone sind in der beigefügten Karte dargestellt, diese ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für **alle Geflügelhaltungen** im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab gelten jedoch weiterhin bis einschließlich 20.05.2017 folgende Biosicherheitsmaßnahmen:

2.1 Alle Ein- und Ausgänge zu den Stallungen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

2.2 Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch im Betrieb unschädlich zu beseitigen.

2.3 Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

2.4 Die Eingänge und Ausgänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen, z.B. Desinfektionswannen oder -matten.

2.5 Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.

2.6 Bestandseigene Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.

4. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

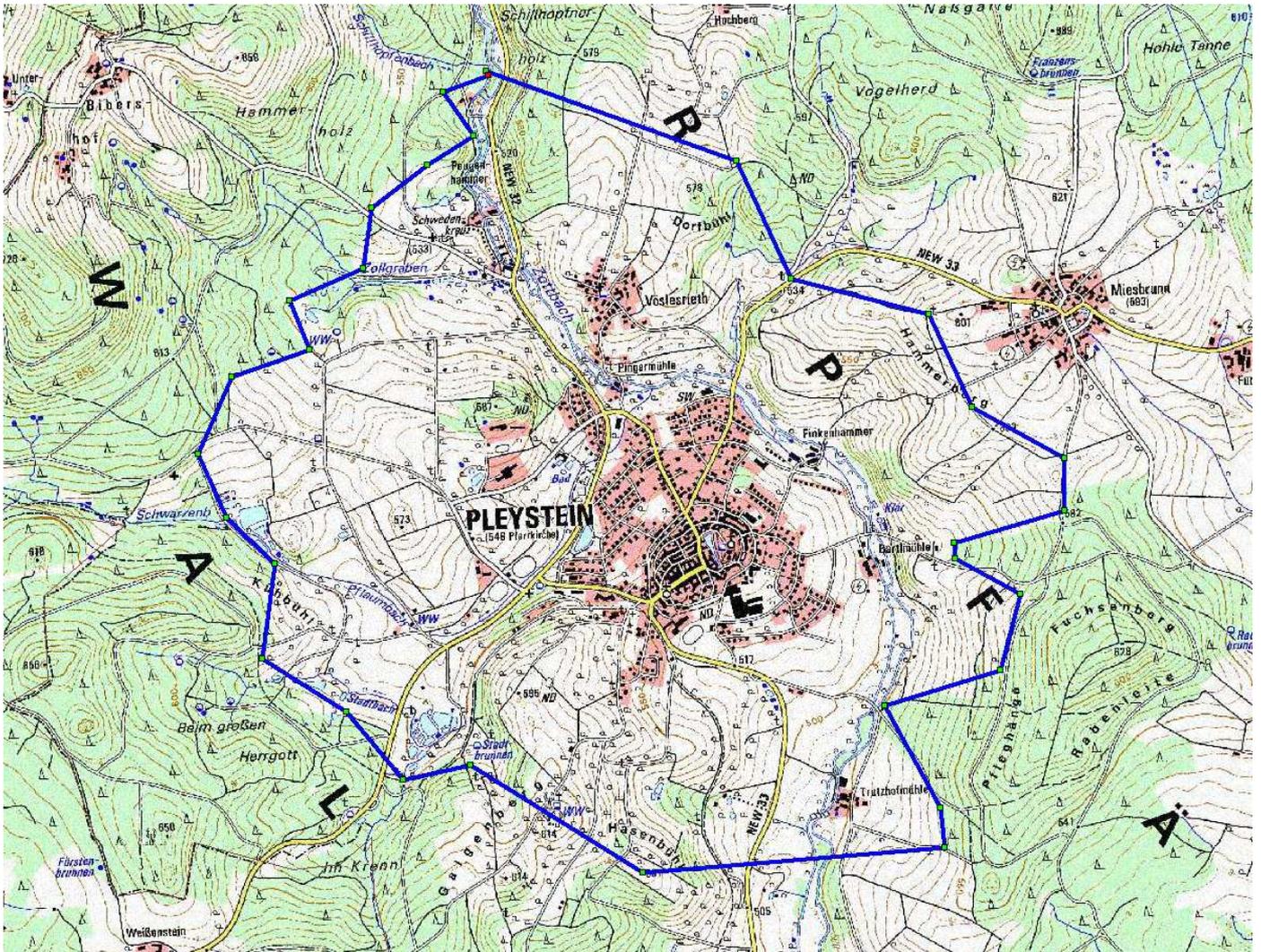
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Mit Schreiben vom 15.03.2017 teilte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit, dass die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln auf ein rückläufiges AI-Geschehen in der Wildvogelpopulation hinweisen. Auch beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen. Dies erlaube bis auf Weiteres die Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen dahingehend, dass nach in eigener Zuständigkeit durchgeführter Risikobewertung die Allgemeinverfügungen bzgl. Aufstallungspflicht sowie bzgl. Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art aufgehoben werden können.
2. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den unter Punkt 1 genannten Gebieten die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels sowie das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel weiterhin bestehen bleiben.**
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Allgemeinverfügung kann samt Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7-9, 92637 Weiden i.d.OPf., zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Neustadt a.d. Waldnaab, 17.03.2017
Sachgebiet 34, Az.: 34-5651.10.07
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

gez.
Daniel Merk
Regierungsrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.